

Aktueller Stand der Umsetzung der PPWR

Lina Wimmer | Circular Analytics

Der Countdown läuft



bis 12. August 2026

2 Monate | ~ 45 Arbeitstage | ~ 360 Arbeitsstunden

Das Guidance Document und FAQ: Interpretationshilfe der Kommission

- 30. März 2026
- Guidance Document → Konkretisierung und Interpretationshilfe für 33 Diskussionspunkte
- FAQ → div. Fragen & Antworten zu 19 Themengebieten

Rollen von
Hersteller und
Erzeuger

Recycling-
fähigkeit von
Verpackungen

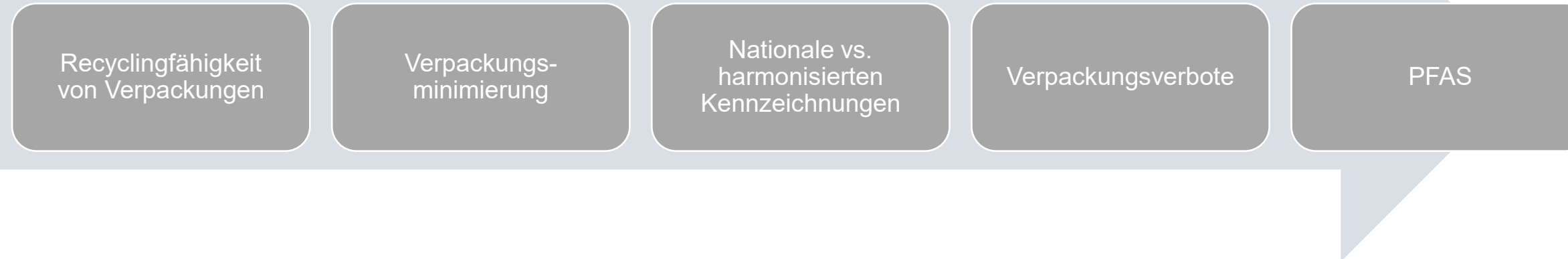
Verpackungs-
minimierung

Nationale vs.
harmonisierte
Kenn-
zeichnungen

PFAS

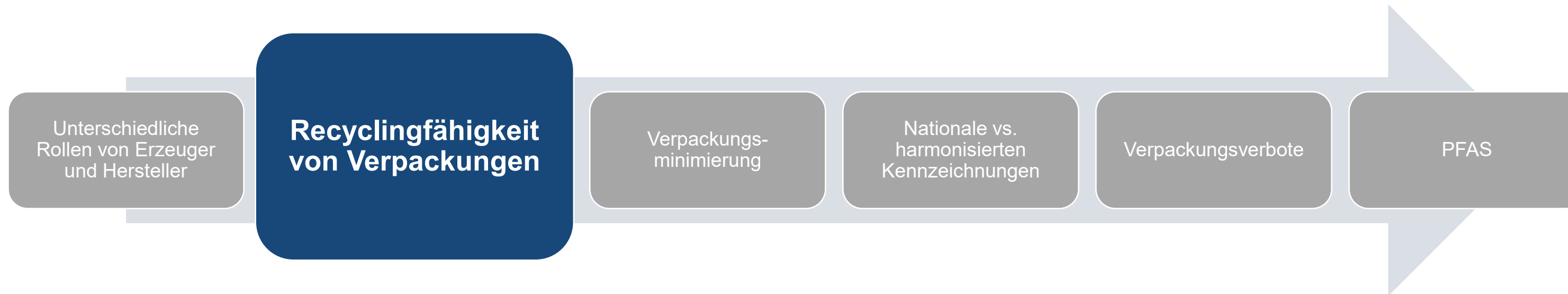
PPWR &
SUPD

Unterschiedliche Rollen von Erzeuger und Hersteller



Wer ist für die Konformität verantwortlich, wer für die EPR-Kosten?

	ERZEUGER	HERSTELLER
Definition	Erzeuger der Verpackung oder des verpackten Produkts	Erstmaliger Inverkehrbringer im jeweiligen Mitgliedsstaat
Anzahl	Genau einer EU-weit	Variiert je nach Mitgliedsstaat
Hauptpflicht	Produkt-Konformität mit Artikeln 5-12	EPR-Finanzierung (Art. 45)
Registrierung	-	Registrierung im jeweiligen nationalen Herstellerregister (Art. 44)



Ab wann muss die Konformität mit Artikel 6 sicher gestellt werden?

1

“Alle in Verkehr gebrachten Verpackungen müssen recyclingfähig sein.“

Artikel 6 (1)

- Gilt ab 12. August 2026
- PPWD ähnliche Anforderung (Annex II (3) (a))

→ Bis PPWR Art. 6 (2) Anwendung findet, müssen **Erzeuger** nur mit den **Anforderungen** der **PPWD** und dem harmonisierten Standard EN13430:2004 **konform** sein

2(a)

“Verpackungen gelten als recyclingfähig, [...]: Sie sind für das stoffliche Recycling gestaltet, was im Einklang mit Absatz 4 die Verwendung der daraus entstehenden Sekundärrohstoffe ermöglicht, deren Qualität im Vergleich zu den Ausgangsstoffen ausreicht, um als Ersatz für die Primärrohstoffe verwendet werden zu können.“

Artikel 6 (2) (a)

- Gilt ab 1. Januar 2030 (oder 24 Monate nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts)
- Erzeuger haben ab der Annahme des delegierten Rechtsakt 24 Monate Zeit die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit zu erfüllen



Ab wann muss die Konformität mit Artikel 6 sicher gestellt werden?

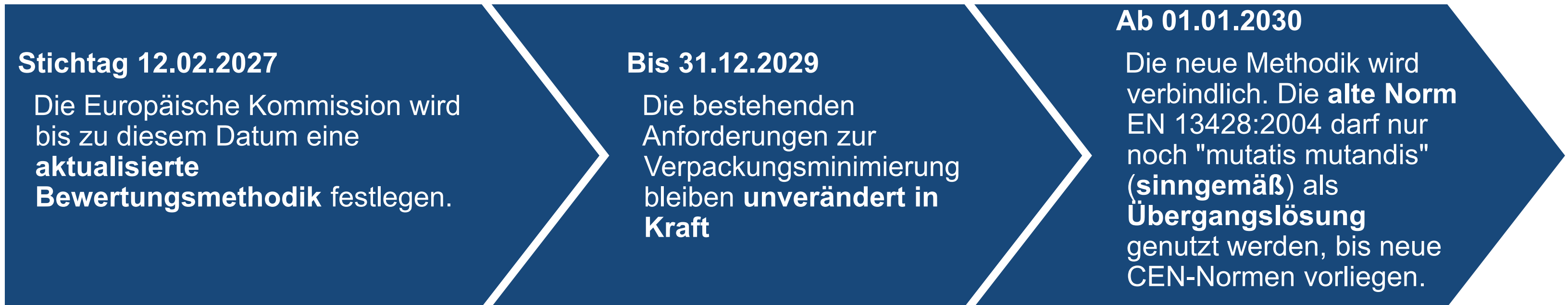
Konformitätsbewertungsverfahren für die Recyclingfähigkeit muss erst nach dem Inkrafttreten des delegierten Rechtsakt (Art. 6 (4)) durchgeführt werden.



2030 (oder später)



Verpackungsminimierung – Was gilt bis 2030?





Einheitliche Kennzeichnung ab 2028: Das Ende des nationalen Schilderwalds?

Die Kennzeichnung von Verpackungen gemäß Artikel 12 wird **umfassend und vollständig harmonisiert** sein (Ausnahme Pfand- und Rückgabesystemen)

Nationale Vorschriften sind nicht zulässig

Nationale Maßnahmen sollten vor diesem Datum aufgehoben oder angepasst werden, um diesen Übergang zu ermöglichen.

Keine Materialcodes nach dem 12. August 2028

Ausnahme der Materialkennzeichnung: Transportverpackungen (E-Commerce-Verpackungen sind davon nicht ausgenommen!)



Gelten die Verpackungsverbote von Art. 5/ Annex V nur für Kunststoffverpackungen?

Die Verpackungsverbote gem. Anhang V (1-4) gelten **nicht nur für Artikel**, die zu **100% aus Kunststoff** bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass **Verbundverpackungen, die 5% oder mehr Kunststoffanteil** enthalten ebenfalls unter die **Verbote** fallen.

Verpackungen mit einem **Kunststoffanteil von unter 5%**, fallen somit **nicht** unter dieses Verbot.

Unterschiedliche
Rollen von Erzeuger
und Hersteller

Recyclingfähigkeit
von Verpackungen

Verpackungs-
minimierung

Nationale vs.
harmonisierten
Kennzeichnungen

Verpackungsverbote

PFAS

**KEINE
Übergangsfrist**

Nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebrachte Produkte müssen konform sein (auch wenn sie vor diesem Datum hergestellt wurden)

Umsetzung der PFAS-Grenzwerte

1. Quantifizierung des Gesamtfluorgehalts (Total Fluor - TF):
Liegt der TF unter 50 ppm, kann die Probe als konform angesehen werden – die beiden anderen Grenzwerte müssen nicht geprüft werden.

2. TF über 50 ppm
→ Analyse ob organisches (PFAS) oder anorganisches Fluor
→ organisches Fluor unter 50 ppm → Probe konform
→ beiden weiteren Grenzwerte müssen nicht geprüft werden.

3. direkte TOP-Analyse (Total Oxidizable Precursors) empfohlen für die Prüfung der Konzentrationsgrenzwerte von 25 ppb und 250 ppb



Eine Verordnung. Kein Umsetzungsspielraum – eigentlich.

Die PPWR gilt unmittelbar in allen 27 Mitgliedstaaten. Und trotzdem entscheidet sich ein großer Teil der Praxis erst national.

National zu regeln (u.a.):

**Sanktionen &
Bußgelder**

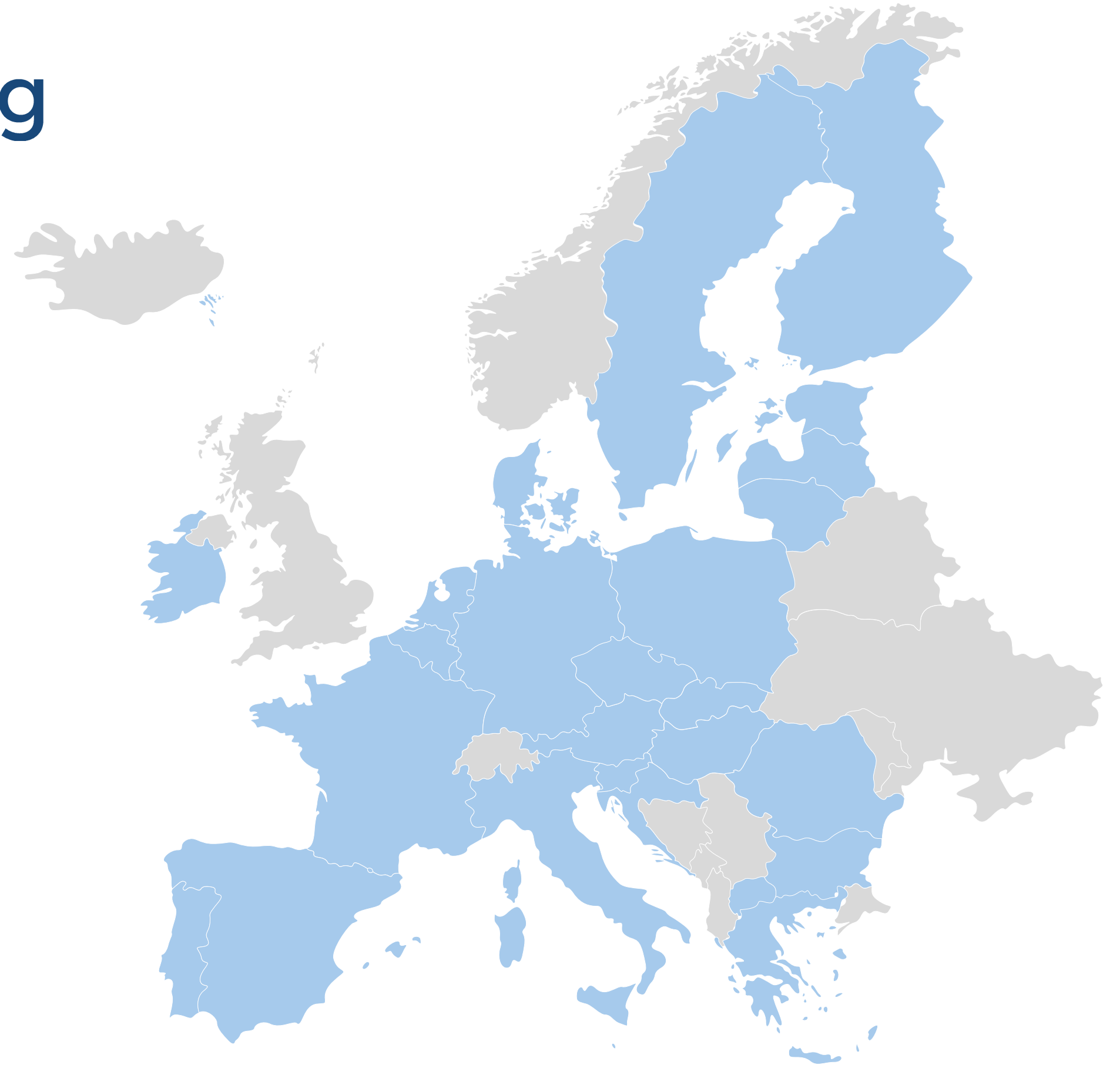
**Zuständige
Behörde**

**EPR-Gebühren-
staffelung**

**Sammel-
Infrastruktur**

Begleitgesetzgebung

	Nationales Begleitgesetz aktiv im Gesetzgebungsverfahren
	Starkes bestehendes EPR-System, aktive Anpassungen dokumentiert
	Keine bekannte nationale Begleitgesetzgebung – PPWR gilt direkt



Deutschland – VerpackDG



Status:

Durchführungsgesetz im Parlamentsverfahren
Einziges Land in der EU mit förmlichem
Durchführungsgesetz



⚠️ **Kritisches Risiko:**
Verzögerung durch EU-Kommissions-Stellungnahme (18.05.2026) ist aufgeklärt, aber 3. Lesung im Bundestag muss bis Ende Juni 2026 erfolgen — sonst droht Gesetzeslücke während Sommerpause.

Deutschland – VerpackDG - Kerninhalte

VerpackG wird abgelöst

Das bisherige Verpackungsgesetz wird vollständig durch das VerpackDG ersetzt

LUCID-Register bleibt

Registrierungspflicht bleibt bestehen; Register muss nach Art. 44 PPWR bis Aug. 2027 harmonisiert werden

Duale Systeme bleiben

Bestehende Systeme werden als Organisationen für Herstellerverantwortung nach PPWR-Modell fortgeführt

Zuständige Behörde

Für das Register nach Art. 44 (1) ist die Zentrale Stelle Verpackungsregister die zuständige Behörde.

Ökomodulation

Gebühren werden stärker an Recyclingfähigkeit gekoppelt (wie § 21 Abs. 3 VerpackG, aber EU-harmonisiert)

Sanktionen

Es werden 3 Bußgeld-Kategorien festgesetzt:

- **bis 500.000€:** Systembeteiligung, Betrieb eines Systems ohne Zulassung etc.
- **Bis 100.000€:** Registrierung (fehlt, unvollständig, zu spät), DoC fehlt, keine Kennzeichnung, etc.
- **Bis 10.000€:** falsche Materialabkürzung, irreführende Umweltaussagen, etc.

Einblick Österreich

**Status:**

kein Durchführungsgesetz
PPWR gilt direkt ab 12.08.2026

Kein Durchführungsgesetz, kein Sanktionsrahmen.

- Vollziehung in AT über AWG und Verpackungs-VG
- Wird voraussichtlich vor August 2026 angepasst (Aussage April 2026)
- Konkrete Strafhöhen noch nicht festgelegt

Kein Herstellerregister nach Art. 44 PPWR.

- Ab 2027
- Bis Feb. 2026 sollte festgelegt werden, wie Registrierung und Berichtserstattung konkret in Registern aussehen.
- Bis dato nicht passiert
- Für AT gibt es keinen Zeitplan zum Aufbau
- Ggf. Weiterentwicklung des EDM-Portals des Umweltbundesamts

Einblick Frankreich



Status:

Komplexes Doppelregime in der EU
AGEC-Vorläufer + neue B2B EPR +
PPWR ab Aug. 26

Das Pionier-Paradox:

Frankreich eines der ausgereiftesten Systeme Europas

→ Frankreich muss Verpackungsgesetz umbauen, weil EU-Kriterien und nationale Kriterien voneinander abweichen.

→ Anpassung an die PPWR derzeit in Erarbeitung durch

- DGPR (Ministerium für Ökologischen Wandel): zuständig für den regulatorischen Rahmen
- ADEME (Agence de la transition écologique): Betreiber SYDEREP (nat. EPR-Register)
- DGCCRF (Wettbewerbs- und Verbraucherschutzbehörde): Marktüberwachung und Durchsetzung

Sanktionsrahmen:

Für PPWR-Verstöße noch nichts festgelegt, grundsätzlich gilt für Nicht-Einhaltung europ. Verordnungen

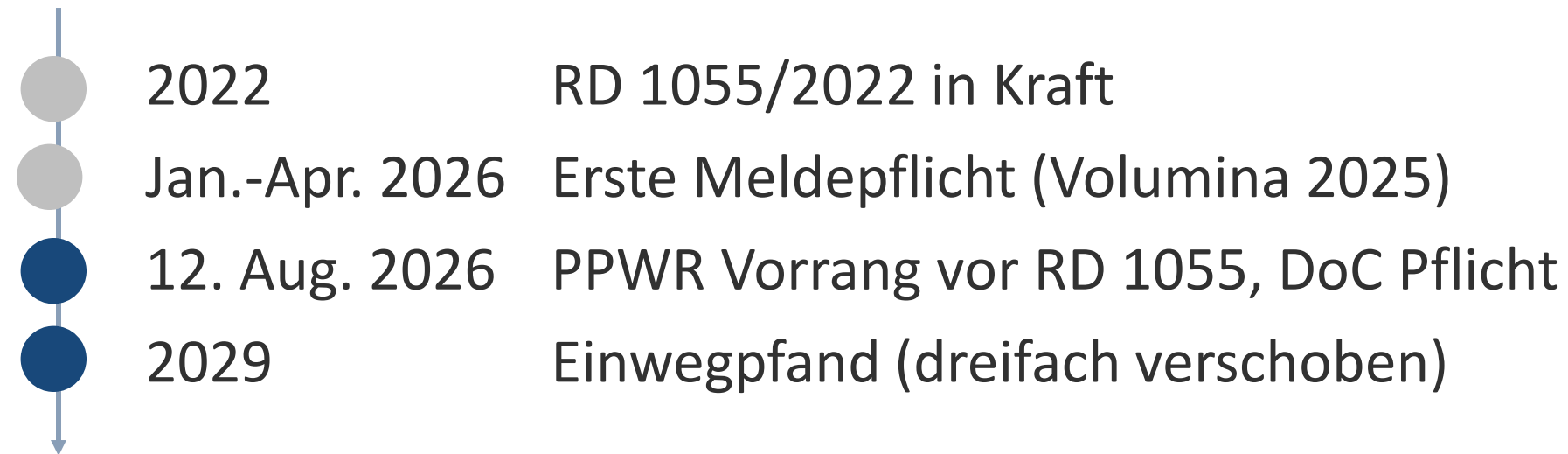
- administrative Geldstrafen, Marktrückrufe und Marktverbote
- Bestehende AGEK-Sanktionen (bis 30.000 EUR pro Verstoß)

Der Triman-Konflikt:

Frankreich schreibt Triman-Logo und Info-Tri auf allen Konsumentenverpackungen vor.

→ Das Label wird durch ein PPWR-harmonisiertes EU-Label ersetzt werden → Anpassung des Kennzeichnungssystem

Einblick Spanien



Parallelrecht mit aktivem Gesetzgebungsprozess

- Öffentliche Konsultation zur Erarbeitung eines neues Real Decreto über Verpackungen und Verpackungsabfälle begonnen
- Ziel: Spanische Gesetzgebung an PPWR anzupassen und das bestehende Real Decreto 1055/2022 zu ersetzen
- Konsultationsfrist endete am 5.Juni 2025
- Neues Real Decreto in Vorbereitung aber noch nicht verabschiedet



Status:

modernes Verpackungsgesetz (2022) als Basis
Parallelstruktur mit PPWR ab August 2026



RD 1055/2022 eigene nationale
Recyclingquoten und Fristen
(abweichend von PPWR)

Take-Home: Wo steht die PPWR-Umsetzung?

1

Die Verordnung gilt — die Details noch nicht.

Kerntermin 12.08.2026. Doch zentrale Bausteine hängen an delegierten Rechtsakten – die Pflichten greifen erst danach.

2

Eine EU-Verordnung, 27 nationale Baustellen.

Sanktionen, zuständige Behörden, EPR-Gebührenstaffelung und Sammelsysteme werden national geregelt — mit sehr unterschiedlichem Umsetzungstempo.

3

Handeln trotz offener Punkte.

Wer EU-weit in Verkehr bringt, plant 27-fach. Frühzeitige Daten-, Kennzeichnungs- und EPR-Vorbereitung schlägt Abwarten auf den letzten Rechtsakt.

**Der Rechtsrahmen steht - die Umsetzung ist im Werden.
Jetzt vorbereiten heißt: Spielräume kennen, Daten sichern, national differenzieren.**